



Bericht

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2026 bis 2030

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2035



Finanzplan

des Landes

Schleswig-Holstein

2026 - 2030

gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 StWG und § 50 Abs. 1 HGrG

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2026 – 2030

Fortschreibung der Finanzplanung

2031 – 2035

5. Oktober 2026

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Schleswig-Holstein ist ein Land mit großen Chancen: Seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, eine vielfältige Wirtschaft und engagierte Menschen bieten eine gute Grundlage für die Zukunft. Zugleich stehen wir vor erheblichen Herausforderungen. Die geopolitischen Spannungen, insbesondere der Krieg im Nahen Osten und die faktische Sperrung der Straße von Hormus, belasten die wirtschaftliche Entwicklung und führen zu steigenden Energie- und Rohstoffpreisen.



© Frank Peter

Die Folgen dieser Entwicklungen sind auch in Deutschland spürbar. Die schwächere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland dämpft auch die Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit ist auch die finanzielle Lage Schleswig-Holsteins in den kommenden Jahren äußerst angespannt. Angesichts der erheblichen finanziellen Herausforderungen müssen wir unsere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung weiter verstärken. Umso wichtiger sind eine verlässliche und vorausschauende Finanzplanung, eine konsequente Haushaltskonsolidierung, klare Prioritäten und ein verantwortungsvoller Umgang mit den verfügbaren Mitteln. Gleichzeitig wollen wir dort investieren, wo wir die Grundlagen für Wohlstand und Lebensqualität von morgen schaffen: in Bildung und Betreuung, eine leistungsfähige Infrastruktur, Digitalisierung, Klimaschutz und einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.

Mit den zusätzlichen Investitionsmöglichkeiten aus dem Bundes-Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität eröffnet sich dabei die Chance, wichtige Vorhaben in Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Kommunen voranzubringen. Investitionen in Straßen und Schienen, Schulen und öffentliche Einrichtungen, in Digitalisierung und eine moderne, nachhaltige Energieversorgung stärken unser Land und seine Regionen. Sie schaffen zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Schleswig-Holstein auch unter veränderten wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort bleibt.

Der Finanzplan 2026 bis 2030 verbindet deshalb finanzielle Verantwortung mit Zukunftsgestaltung. Wir nutzen vorhandene Spielräume zielgerichtet und setzen klare Schwerpunkte bei den für unser Land besonders wichtigen Zukunftsaufgaben. Dabei gilt: Nicht alles, was wünschenswert ist, wird angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen auch finanzierbar sein. So schaffen wir die Grundlage dafür, Schleswig-Holstein auch in herausfordernden Zeiten handlungsfähig zu halten und gemeinsam ein starkes, lebenswertes und zukunftsfestes Land zu gestalten.

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung.....	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Funktion der Finanzplanung.....	4
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage.....	5
2 Finanzpolitische Zielsetzung.....	6
3 Rahmenbedingungen.....	8
3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage.....	8
3.2 Schuldenbremse.....	10
3.3 Tilgung der Notkredite.....	10
3.4 Landesschulden.....	11
3.5 Investitionen in die Infrastruktur.....	12
3.6 Sondervermögen des Landes.....	13
3.7 Landesunternehmen.....	16
3.7.1 Landesbeteiligungen.....	17
3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts.....	17
3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2026.....	18
4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum.....	20
4.1 Wesentliche Einnahmen.....	20
4.1.1 Steuereinnahmen, BEZ und Kfz-Steuerkompensation.....	21
4.1.2 Noch nicht veranschlagte Bundesmittel.....	23
4.2 Wesentliche Ausgaben.....	24
4.2.1 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen.....	26
4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung.....	26
4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen.....	28
4.2.4 Zinsausgaben.....	29
4.3 Gesamthaushalt.....	33
5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme.....	38
6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats.....	40

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2026. Die Werte für das Jahr 2026 entsprechen dem Haushaltssoll 2026 mit dem Stand des am 7. Mai 2026 beschlossenen Zweiten Nachtrags 2026. Die Werte für das Jahr 2027 entsprechen im Grundsatz dem am 30. Juni 2026 von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsentwurf 2027. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2028 bis 2030.

Der Finanzplan ist nach § 50 Abs. 3 HGrG jährlich spätestens mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Die Finanzplanung ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungszeitraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der aktuellen und zukünftigen Haushaltsgesetzgebung. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2026 bis 2030 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2035 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Für das Jahr 2026 wurde der Finanzplanung das Haushaltssoll mit dem Stand des am 7. Mai 2026 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Zweiten Nachtrags 2026 zugrunde gelegt. Die Werte für das Jahr 2027 entsprechen im Grundsatz dem am 30. Juni 2026 von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsentwurf, welcher dem Landtag am 15. Juli 2026 zugeleitet wurde. Das Ergebnis der Steuerschätzung aus Mai 2026 einschließlich der sich hieraus ergebenden Veränderungen für die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs ist ab dem Jahr 2027 im Zahlenwerk enthalten.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist zuletzt mit Datum vom 7. September 2026 im Umdruck 20/7142 des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht worden und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Finanzpolitische Zielsetzung

Die wesentliche finanzpolitische Zielsetzung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist, sicherzustellen, dass die Landesfinanzen tragfähig und Ausgaben dauerhaft finanzierbar bleiben. Damit soll die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet werden, um auf zentrale Zukunftsfragen reagieren zu können. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- **Modernisierung und Ausbau der Infrastruktur:** Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region.
- **Förderung von Bildung und Forschung:** Investitionen in Wissen und Innovation als Grundlage für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.
- **Gewährleistung sozialer Teilhabe und Integration:** Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- **Transformation hin zu klimaneutraler Energieversorgung:** Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Umsetzung ambitionierter Klimaziele.
- **Förderung von Innovation und Digitalisierung:** Zukunftssicherung der Wirtschaft durch neue Technologien und digitale Strukturen.
- **Innere Sicherheit:** Wirksame Anpassung an die veränderte geopolitische Sicherheitslage

Ein verlässliches Engagement des Landes ist in Zeiten großer wirtschaftlicher, finanzieller und geopolitischer Umbrüche nicht nur aus finanzpolitischer Sicht geboten. Es ist auch entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie.

Die Finanzlage des Landes ist weiterhin sehr angespannt. Der hohe Schuldenstand des Landes mit den daraus resultierenden Zinszahlungen sowie die Unwägbarkeiten bei der wirtschaftlichen Entwicklung und den Steuereinnahmen stellen eine erhebliche Vorbelastung des Landeshaushalts dar, ebenso wie steigende bundesgesetzliche Leistungen sowie Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation.

Im März 2024 hat die Landesregierung - vor dem Hintergrund einer auf rd. eine Milliarde Euro aufwachsenden Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben - Leitlinien zur mittelfristigen Haushaltskonsolidierung beschlossen mit dem Ziel, diese seinerzeit prognostizierte Lücke durch jährliche Konsolidierungspakete in Höhe von 100 bis 200 Mio. Euro schrittweise zu schließen. Mit den Haushalten 2024 bis 2026 sowie dem Haushaltsentwurf 2027 erfolgte die Umsetzung der ersten vier Konsolidierungstranchen. Hierdurch sowie durch den Einsatz von Mitteln aus Rücklagen und Sondervermögen stellt die Landesregierung sicher, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und gleichzeitig die erforderlichen Investitionen umgesetzt werden können.

Wegen der bundesweit unverändert schwachen Steuereinnahmen, der notwendigen Anpassung der Alimentation aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichts und der erheblich gestiegenen Sozialausgaben sind die im Jahr 2024 prognostizierten Handlungsbedarfe allerdings deutlich angestiegen und lassen sich nach dem heutigen Stand mit den bislang vorgesehen weiteren Konsolidierungsschritten allein nicht auflösen. Die Landesregierung wird daher in gemeinsamer Verantwortung die Lösungsmöglichkeiten zur Senkung der Handlungsbedarfe fortentwickeln.

3 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i. d. R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details wird auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verwiesen (www.bundeswirtschaftsministerium.de). Die wirtschaftliche Entwicklung hat damit wesentlichen Einfluss auf den finanzpolitischen Rahmen. Maßgeblich für die zukünftigen Einnahmen des Landes ist aufgrund der Wirkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern die gesamtdutsche Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.¹

Die Schätzung des Produktionspotenzials in Deutschland – also der Wirtschaftsleistung, die bei Normalauslastung der Produktionskapazitäten im Mittel erreicht werden kann – fällt weiterhin verhalten aus. Für das Jahr 2026 beträgt das preisbereinigte Potenzialwachstum lediglich 0,3 Prozent und steigt 2027 leicht auf 0,4 Prozent. Im gesamten Projektionszeitraum bis 2030 ergibt sich damit ein Durchschnittswert von rd. 0,4 Prozent. Das Wachstum fällt damit im Zuge der eingetrübten gesamtwirtschaftlichen Aussichten nochmals schwächer aus als in der Jahresprojektion. Das seit Jahren rückläufige Wachstum des Produktionspotenzials bleibt auch im europäischen Vergleich niedrig. Ursächlich hierfür sind mehrere strukturelle Faktoren: Aktuell ist das schwache Potenzialwachstum vor allem von einer relativ geringen Entwicklung der totalen Faktorproduktivität (2026: +0,1 Prozentpunkte) sowie einer weiterhin zurückhaltenden privaten Investitionstätigkeit geprägt, während der Wachstumsbeitrag des Kapitalstocks mit 0,2 Prozentpunkten stabilisierend wirkt. Außerdem dämpft der demografische Wandel das Potenzialwachstum in den kommenden Jahren zunehmend.²

Die gesamtwirtschaftliche Produktionslücke (Bruttoinlandsprodukt abzüglich Produktionspotenzial) liegt weiterhin deutlich im negativen Bereich. Sie vermindert sich betragsmäßig schrittweise von -1,8 Prozent des potenziellen BIP im Jahr 2026 auf -1,3 Prozent im Jahr 2027 und liegt damit auch am Ende der kurzen Frist noch merklich außerhalb des Korridors der Normalauslastung. Bis 2030 schließt sich die Lücke annahmegemäß vollständig. Die Produktionslücke übersetzt sich über die Budgetsemi-
elastizität in die sogenannte Konjunkturkomponente, mit der konjunkturbedingte Einflüsse aus dem Haushalt herausgerechnet werden; diese beträgt für das Jahr 2027

1 Vgl. hierzu im Folgenden: [Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22. April 2026](#).

2 Vgl. [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie \(2026\). Geopolitische Krisen verzögern Erholung](#).

rd. -60,7 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Konjunkturkomponente von rd. 281,0 Mio. Euro, die sich bis 2030 auf null zurückbildet.³

Ein niedrigeres Potenzialwachstum – als Maßstab für die langfristig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung – bedeutet zugleich künftig geringere Zuwächse bei den Steuereinnahmen und damit bei Einhaltung der Schuldenbremse engere Handlungsspielräume. Die Bundesregierung setzt daher auf fiskalische Impulse zur Stärkung des Produktionspotenzials, insbesondere über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sowie zusätzliche Ausgaben für Bildung und Forschung, mit dem Ziel, die Produktionskapazitäten zu erhöhen und das mittelfristige Wachstum zu stärken.

Die schwache Dynamik der deutschen Wirtschaft in geopolitisch unsicheren Zeiten dämpft damit die Entwicklung der Steuereinnahmen. Vor allem der Krieg im Nahen Osten hat den erwarteten Aufschwung und die Konjunktur in Deutschland deutlich gebremst und zu einem Anstieg der Inflation geführt. Die Mai-Steuerschätzung 2026 führt für das Jahr 2026 zu einer Stagnation der Einnahmen aus Steuern und dem bundesstaatlichen Finanzausgleich auf Seiten des Landes im Vergleich zur letzten Finanzplanung. Die mit den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2025 erwartete deutlich bessere Einnahmeentwicklung bildet sich nicht mehr in der Mai-Steuerschätzung 2026 ab. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Jahren 2027 bis 2030 fort und ist auch maßgeblich für die mittelfristige Finanzplanung des Landes, da die Steuereinnahmen den größten Teil der Gesamteinnahmen des Landes ausmachen.

Die konjunkturellen Aussichten für die deutsche Wirtschaft haben sich zuletzt aufgehellt. So zeigten Unternehmensbefragungen über die Sommermonate eine sukzessive Verbesserung der Geschäftserwartungen sowie zuletzt wieder zunehmende Auftragseingänge in der Industrie. Auch die Exporte haben sich im Jahr 2026 trotz des weiterhin bestehenden geopolitischen Gegenwinds nach einer längeren Schwächephase wieder dynamischer entwickelt. Die großen Wirtschaftsforschungsinstitute, die die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsdiagnose beraten, haben ihre Konjunkturprognosen zuletzt angehoben. Dies gilt insbesondere für die Wachstumsprognose für das Jahr 2026. Die jüngsten Prognosen zeichnen damit insgesamt ein günstigeres Bild der konjunkturellen Entwicklung als die vorangegangenen Prognosen.

Weitere Belastungen für den Landeshaushalt resultieren aus dem Anstieg der Sozialausgaben, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe, sowie aus den weiter steigenden Baukosten. Hinzu kommen spürbare Mehrausgaben beim Personal infolge von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie aufgrund tariflicher Entgeltsteigerungen. Insgesamt erhöhen diese Faktoren den Ausgabendruck auf den Landeshaushalt erheblich.

3 Vgl. [Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung Stand: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22. April 2026.](#)

3.2 Schuldenbremse

Die Schuldenbremse gilt für die Bundesländer seit dem Jahr 2020 und wurde im Frühjahr 2025 reformiert. Neben der Bereichsausnahme für Verteidigung auf Bundesseite werden die Länder in der Reform des Artikels 109 Grundgesetz in Satz 6 ff. dem Bund bei der strukturellen Nettokreditaufnahme gleichgestellt. Sie dürfen ebenfalls 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts an struktureller Verschuldung aufnehmen. Die genaue Aufteilung der Neuverschuldungsmöglichkeit der Länder regelt das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG). Auf dessen Basis wird im Haushaltsentwurf 2027 mit einer strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit für Schleswig-Holstein in Höhe von 544,1 Mio. Euro für das Jahr 2027 gerechnet. In der Finanzplanung wird die strukturelle Neuverschuldung mithilfe der Wachstumsrate des nominalen BIP aus der Frühjahrsprojektion 2026 für 2028 mit 567,0 Mio. Euro, für 2029 mit 588,3 Mio. Euro, für 2030 mit 605,7 Mio. Euro und für 2031 mit 623,7 Mio. Euro fortgeschrieben und in den Folgejahren mit jeweils 2 % p. a. dynamisiert.

Damit wird der Schuldenstand Schleswig-Holsteins in den kommenden Jahren merklich ansteigen. Hinzu kommt, dass sich die Kapitalmarktzinsen seit dem sprunghaften Anstieg in 2022 auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegen. Insgesamt ist trotz einer umfassenden Strategie der vorzeitigen Zinssicherung in Zukunft von einem deutlichen Anstieg der Zinsausgaben auszugehen.

3.3 Tilgung der Notkredite

Aufgrund der Corona-Pandemie, des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sowie zuletzt der Jahrhundertsturmflut im Herbst 2023 hatte der Landtag seit 2020 Notlagen festgestellt, die die Aufnahme von Notkrediten ermöglichten. In den Jahren 2022 und 2023 nahm das Land bereits erhebliche Sondertilgungen vor, ab dem Jahr 2024 begann die reguläre jährliche Tilgung gemäß Tilgungsgesetz mit 30 Mio. Euro. Auf dieser Basis sind in den kommenden Jahren steigende Tilgungen für diese Notkredite zu leisten, so dass grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2053 der gesamte Betrag getilgt ist. Die Tilgungen verringern im Rahmen der Schuldenbremse Handlungsspielräume in den jeweiligen Haushaltsjahren.

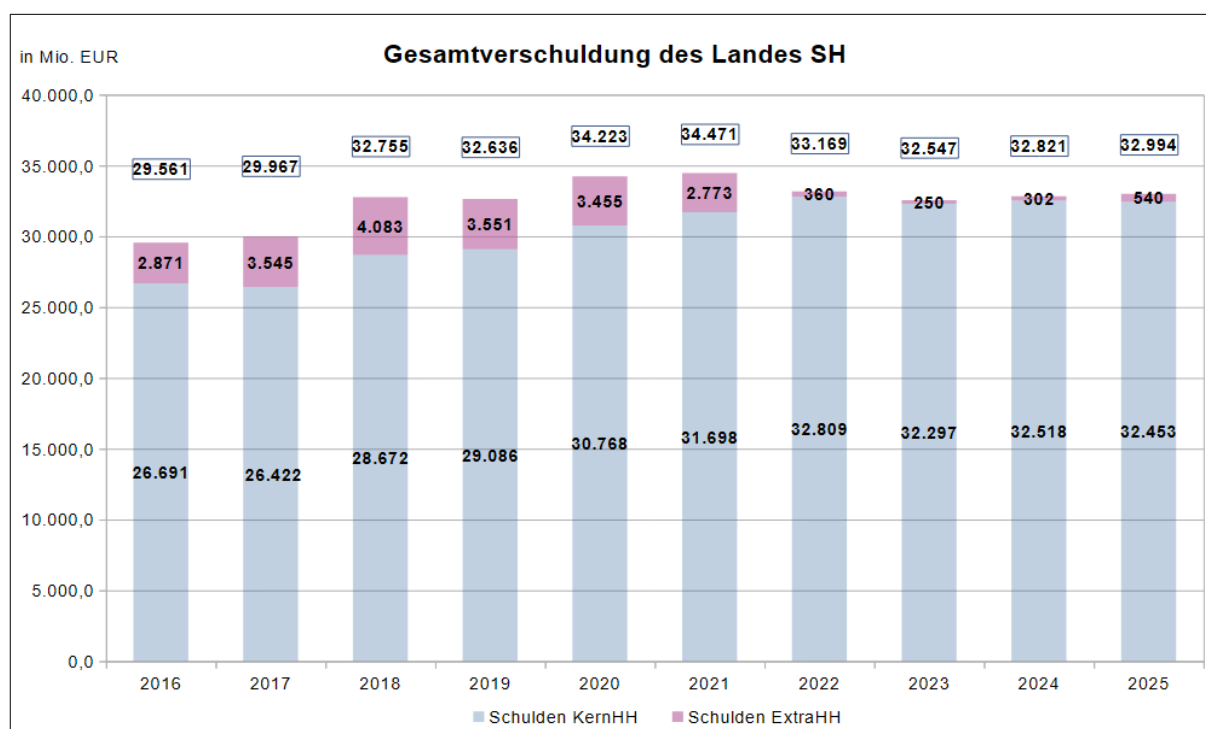
Nachdem im Haushaltsjahr 2025 eine weitere Sondertilgung von rd. 10 Mio. Euro erfolgt ist, beläuft sich der verbleibende Betrag zu tilgender Notkreditmittel auf 931 Mio. Euro. Die Tilgungsrate für das Jahr 2026 beträgt 50 Mio. Euro; ab dem Jahr 2027 wird dieser Betrag mit jährlich 5 % dynamisiert. Neben der Dynamisierung des Tilgungsbetrages erfolgen in den Jahren 2029 bis 2032 zusätzliche gesetzlich geregelte Tilgungen in Höhe von rd. 7 Mio. Euro. Durch die bereits erbrachten Sondertilgungen zeichnet sich daher ab, dass der verbleibende Betrag – ohne weitere Sondertilgungen – bereits bis 2039 und damit rd. 14 Jahre früher als gesetzlich vorgesehen vollständig getilgt sein wird. Die frühzeitige Rückführung schafft damit perspektivisch früher als ursprünglich angelegt neue finanzielle Handlungsspielräume.

3.4 Landesschulden

Die Gesamtverschuldung des Landes besteht zum überwiegenden Teil aus den Schulden des Landes am Kapitalmarkt. Im Rahmen der öffentlichen Schuldenstatistik werden darüber hinaus die Schulden beim öffentlichen Bereich (vor allem Bund und Länder) sowie die kurzfristigen Kassenkredite in die sog. „Schulden des Kernhaushalts“ einbezogen. Daneben sind dem Land auch Schulden der sog. Extrahaushalte zuzurechnen.

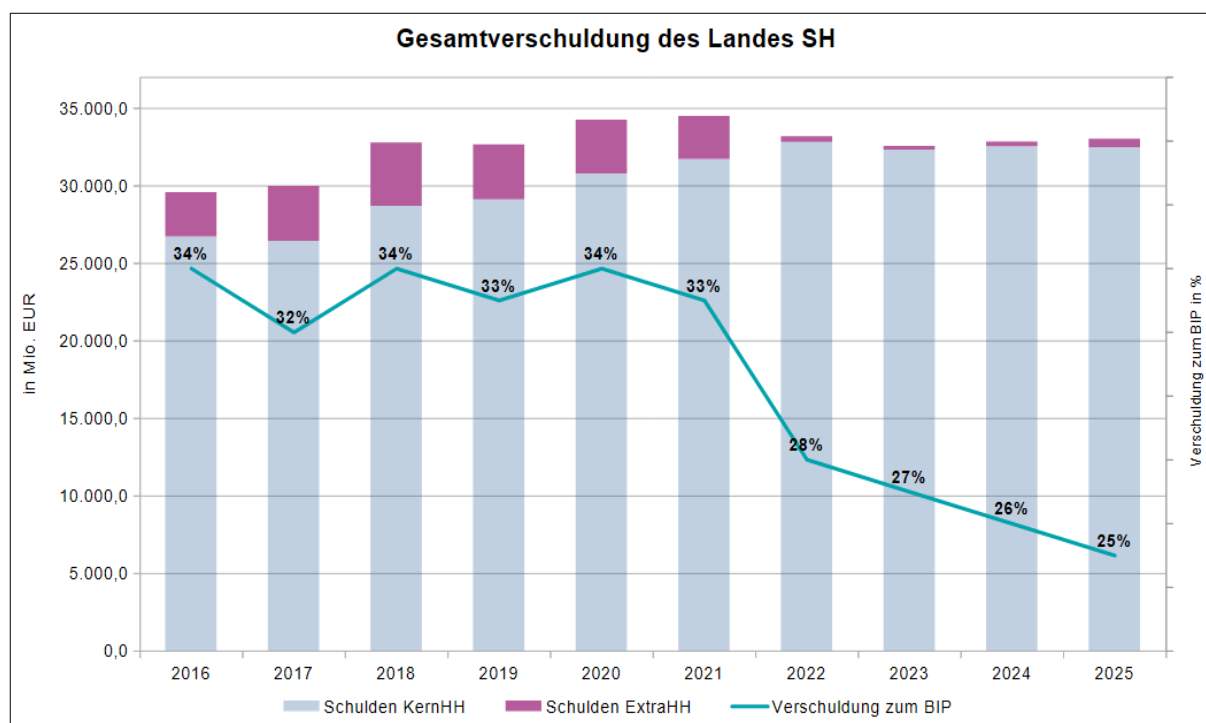
Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Schulden der zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten. Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank AG sowie durch die Bewältigung der multiplen Krisen ist die Verschuldung des Landes, insbesondere im Zeitraum 2018 bis 2022, gestiegen. Die entsprechenden Zinsausgaben wirken im Planungszeitraum weiter fort.

Nachfolgend wird die zusammenhängende Größe "Gesamtverschuldung des Landes SH" unter Berücksichtigung der Schulden beim "nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich" untergliedert in "Kernhaushalt" und "Extrahaushalte" dargestellt:



Die Betrachtung der Schuldenentwicklung hat für sich genommen eine begrenzte Aussagekraft. Wesentlich für die Einschätzung der längerfristigen Folgewirkungen der Verschuldung ist die Relation zur Wirtschaftskraft ausgedrückt im Bruttoinlandsprodukt. Eine Zunahme der Schulden führt längerfristig erst dann zu einem eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielraum, wenn der entsprechende Anstieg oberhalb der Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts liegt. Somit hat die Einhaltung der Schuldenbremse in Phasen wirtschaftlichen Wachstums eine Reduktion der Schuldenlast zur Folge.

3 Rahmenbedingungen



Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verschuldung (Gesamtverschuldung: Kernhaushalt und Extrahaushalte) und der Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt) dar. Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Verschuldung in Relation zur Wirtschaftskraft auch im Zuge des krisenbedingten Anstiegs der Schulden (ehemalige HSH Nordbank, Corona-Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine, Jahrhundertsturmflut) stabil geblieben ist und in den Jahren 2022 bis 2025 sogar gesunken ist.

3.5 Investitionen in die Infrastruktur

Mit dem Infrastrukturbericht 2026 des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 20/4862) wird ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau in Höhe von rd. 16,44 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2025) festgestellt. Ursächlich hierfür sind unter anderem Mehrbedarfe für die Investitionsförderung der Krankenhäuser, insbesondere im Zusammenhang mit der Krankenhausumstrukturierung, für die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der Landesstraßen, Radwege, Brücken und Schiene, für die Landeshäfen sowie im Justizvollzugsbau. Zudem wurden die Bedarfe des Küstenschutzes an der Ostseeküste sowie für den Binnenhochwasserschutz neu erfasst. Auch der Ausbau der Ganztagsbetreuung wurde als neues Thema aufgenommen. Darüber hinaus unterstützt das Land weiterhin die Wirtschaft beim Umbau Schleswig-Holsteins zu einem klimaneutralen Industrieland.

Finanziert wird der bis 2040 berechnete Bedarf im Wesentlichen aus IMPULS 2040 (rd. 8,13 Mrd. Euro Landesmittel), den Finanzplanmitteln der Ressorts (rd. 990,4 Mio. Euro), weiteren Sondervermögen des Landes (rd. 87,7 Mio. Euro), ÖPP-Mitteln (rd. 203,5 Mio. Euro) sowie Bundes-, EU- und kommunalen Mitteln (rd. 4,14 Mrd. Euro). Insgesamt stehen bis 2040 rd. 13,55 Mrd. Euro zur Verfügung.

Damit errechnet sich eine Finanzierungslücke in Höhe von rd. 2,89 Mrd. Euro, von denen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung rd. 434,3 Mio. Euro von den Kommunen zu erbringen sind. Für das Land verbleibt bis 2040 ein noch zu finanzierender Mittelbedarf von rd. 2,45 Mrd. Euro.

Mit dem am 20. Oktober 2025 in Kraft getretenen Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) stellt der Bund den Ländern und Kommunen 100 Mrd. Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil beträgt rd. 3,4 Mrd. Euro, von denen gemäß einer Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden 62,5 Prozent – das entspricht rd. 2,1 Mrd. Euro – den Kommunen überlassen werden. Die übrigen 37,5 Prozent beziehungsweise rd. 1,3 Mrd. Euro verbleiben beim Land und werden für zusätzliche Investitionen eingesetzt. Hiervon hat das Land den Kommunen weitere Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zugesagt – das Land übernimmt 85 Prozent der erforderlichen Investitionskosten. Finanzielle Unterstützung durch das Land erhalten die Kommunen zudem für Investitionen in soziale Einrichtungen, Frauenfacheinrichtungen, Stätten der Jugendarbeit, Häfen, Schieneninfrastruktur und Schwimmsportstätten. Die für Investitionen des Landes verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 900 Mio. Euro wird die Landesregierung im Wesentlichen für zusätzliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, die Modernisierung und den Bau von Krankenhäusern, den Bevölkerungsschutz, Energiewende und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung verwenden. Eine besondere Bedeutung wird in der schnellen Umsetzung der Vorhaben gesehen, um kurzfristige Modernisierungsimpulse und langfristige Standortvorteile zu schaffen.

3.6 Sondervermögen des Landes

Im Landeshaushalt wird frühzeitig Vorsorge für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht.

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2025 dar:

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2025 in TEuro
Versorgungsfonds des Landes S.-H. inkl. Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages („Versorgungsfonds Abgeordnete des Landtages SH“)	Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H) vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 HaushaltsbegleitG 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17) Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 319)	1.287.080,0 davon entfallen auf die Abgeordneten: 8.000,3
Sondervermögen des Tierseuchenfonds	Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des HeilberufekammerG und des Gs zur Ausführung des TiergesundheitsG vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)	73.484,1
Kommunaler Investitionsfonds	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Art. 12 HaushaltsbegleitG 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17)	327.216,7
Sondervermögen Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), zuletzt geändert durch Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	21.046,5
Sondervermögen PROFi	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	673,5

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2025 in TEuro
Sondervermögen Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	52.753,2
Sondervermögen ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB) vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 8 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	28.955,1
Sondervermögen IMPULS 2040	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 4 HaushaltsbegleitG 2026 vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 165)	828.435,0
Sondervermögen MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), zuletzt geändert durch Art. 2 G zu Änd. des Sondervermögen IMPULS 2030-ErrichtungsG und zur Änd. des Sondervermögen MOIN.SH-Gesetz sowie zur Änd. des Gebäudemanagement-ErrichtungsG vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2)	266.209,1
Sondervermögen Energie- und Wärme-wende, Klimaschutz und Bürgerenergie	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 212)	85.842,6

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2025 in TEuro
Sondervermögen Künstliche Intelligenz	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (So-Verm KI SH ErG) vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757)	22.174,1
Sondervermögen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz - PflBAFonds-ErG) vom 4. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 339)	28.626,6
Sondervermögen Ausgleichsabgabe	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 G zur Auflösung der StAUK, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das LA für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änd. der Behördenbezeichnung des LAsD vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 54)	49.600,4
Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur vom 15. April 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 393)	11.778,1

3.7 Landesunternehmen

Rechtliche Grundlage für die Beteiligungspolitik des Landes Schleswig-Holstein ist § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Dort sind die Voraussetzungen genannt, unter denen sich das Land an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf. Die unternehmerische Betätigung des Landes ist demnach nur zur Verfolgung wichtiger Interessen des Landes zulässig, wenn sich der vom Land angestrebte Zweck nicht auf anderem Wege besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Für Unternehmen, die als Anstalten öffentlichen Rechts verfasst sind, gilt dieser Maßstab ebenfalls. Grundsätzlich soll der Staat als Unternehmer die Ausnahme sein.

Die Landesunternehmen dienen als Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Umsetzung politischer Ziele in all diesen unterschiedlichen Bereichen. Der

Erfolg der Beteiligungspolitik zeigt sich daran, ob diese Ziele erreicht werden. Die Einnahme- oder Gewinnerzielung ist im Gegensatz dazu kein vorrangiges Ziel. Zwar sollen die Landesunternehmen effizient wirtschaften, in einigen Fällen erlaubt aber die Art ihrer Aufgaben kein kostendeckendes Arbeiten. In diesen Fällen fließen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt an die Unternehmen.

Einen Überblick über das Unternehmensportfolio (Beteiligungsbestand) bietet der Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein, der gem. § 65 Abs. 8 LHO einmal in jeder Wahlperiode fortgeschrieben wird, zuletzt 2024 (Beteiligungsbericht SH).

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2025 an 31 Landesunternehmen unmittelbar beteiligt; einerseits an Landesunternehmen, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfasst sind (23 Beteiligungen), andererseits auch an Anstalten öffentlichen Rechts (8 Beteiligungen), sofern diese einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufweisen.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt in den Landesunternehmen einerseits Eigentümerrechte in Gesellschafterversammlungen bzw. Gewährträgerversammlungen wahr, andererseits werden Mandate in den Überwachungsorganen (Aufsichtsräten, Verwaltungsräten) der Landesunternehmen durch Bestellung geeigneter Personen wahrgenommen, die die Geschäftsführungen bzw. Vorstände überwachen und beraten.

3.7.1 Landesbeteiligungen

Das Land Schleswig-Holstein ist an 23 GmbHs unmittelbar beteiligt. Diese erfüllen ihren jeweiligen Unternehmenszweck ohne besondere finanzielle Bedarfe. Die Haftung der Gesellschafter ist regelmäßig auf das Stammkapital begrenzt. Aus Landesmitteln werden zur Finanzierung in Einzelfällen regelmäßig institutionelle Zuwendungen bzw. Investitionszuschüsse gewährt.

Gewinnvereinnahmungen im Landeshaushalt sind hier eher die Ausnahme als der Regelfall.

3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2025 an acht Anstalten öffentlichen Rechts unmittelbar als Träger beteiligt, bei fünf Anstalten ist das Land alleiniger Eigentümer. Einerseits trägt das Land Schleswig-Holstein für seine quotale Beteiligung die Anstaltslast. Das bedeutet, dass der Gewährträger (Eigentümer) die Anstalt mit den nötigen finanziellen Mitteln zur Aufgabenerfüllung ausstattet und sie somit für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig erhält. Andererseits haftet das Land als Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt für den Fall, dass bei Liquidation das Vermögen der Anstalt nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht. Dies bezeichnet man als Gewährträgerhaftung. Sie ist unbegrenzt.

Im Folgenden wird exemplarisch auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) näher eingegangen:

Das UKSH ist wirtschaftlich außerordentlich belastet. Die Bilanz des Gesamtkonzerns weist mit Jahresabschluss 2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rd. 740,8 Mio. Euro aus. Seit 2014 erfolgt die bauliche Sanierung des UKSH an beiden Standorten zur Sicherstellung der medizinischen Maximalversorgung in Schleswig-Holstein als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP). Die Kosten des ÖPP bis 2044 inklusive Finanzierung betragen voraussichtlich rd. 3,5 Mrd. Euro. Den Anteil für den Betrieb der Gebäude in Höhe von ca. 2,0 Mrd. Euro trägt das UKSH selbst. Der Bau- und Finanzierungsanteil, bestimmte weitere Baumaßnahmen und andere Investitionen werden im Rahmen der zwischen dem Land und dem UKSH geschlossenen Zukunftspakte durch das Land finanziert. Eine Kofinanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) wird derzeit geprüft.

Der Zukunftspakt UKSH von 2019 beinhaltet neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 653,5 Mio. Euro auch die Übernahme von Altschulden des UKSH in Höhe von rd. 341,0 Mio. Euro sowie die Erhöhung des Investitionszuschusses an das UKSH auf 50,0 Mio. Euro bis zum Haushalt 2028.

Der Zukunftspakt II UKSH von 2026 beinhaltet die Übernahme von ÖPP-bedingten Krediten des UKSH in Höhe von bis zu rd. 922 Mio. Euro ab 01.01.2027 sowie die Übernahme der künftigen ÖPP-Kosten von voraussichtlich rd. 432,7 Mio. Euro durch das Land. Weitere Bestandteile sind die inflationsausgleichende Erhöhung des Investitionszuschusses alle drei Jahre beginnend im Jahr 2031 sowie die Übernahme der Kosten für die Transformation der Wärme- und Stromversorgung in Höhe von rd. 75 Mio. Euro aus Bundesmitteln (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG).

3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2026

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung zukünftiger ungewisser Risiken übernommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Ausfall gerechnet werden muss.

Per 31. Dezember 2025 beträgt das Landesbürgschaftsobligo zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (§ 18 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2026) rd. 135,4 Mio. Euro. Bürgschaften für Schiffbaudarlehen (§ 18 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026) sind aktuell nicht vorhanden. Gewährleistungen zur Abdeckung atomrechtlicher Freistellungsverpflichtungen zugunsten des Helmholtz-Zentrums hereon GmbH (§ 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2026) sind in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro übernommen worden. Wie sich die Höhe der Eventualverbindlichkeiten und Inanspruchnahmen in der Zukunft entwickeln wird, lässt sich nicht seriös prognostizieren und hängt im Allgemeinen von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung ab.

In der jeweils aktuellen Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr⁴ sind die Höhe der Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen (Eventual-

⁴ [Drs. 20/4034](#).

3 Rahmenbedingungen

verbindlichkeiten) nebst Zu- und Abgängen mit Zuordnung zur jeweiligen Ermächtigungsgrundlage aufgeführt.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2027, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung und den Landtag gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen wie z. B. die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene. Auch der im Mai beschlossene Zweite Nachtrag für das Jahr 2026 wurde bereits berücksichtigt. Das Ergebnis der Steuerschätzung aus Mai 2026 ist ab dem Jahr 2027 im Zahlenwerk enthalten.

Ausgehend von den erwarteten bereinigten Einnahmen und Ausgaben⁵, der Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe, die zulässige Kreditaufnahmemöglichkeit einzuhalten, werden die Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet.

Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage in gesteigertem Maße betroffen. Die Finanzplanung konzentriert sich daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien.

4.1 Wesentliche Einnahmen

Der finanzielle Rahmen zur Deckung der geplanten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten Einnahmen, den Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Ein Großteil der Einnahmen besteht aus den Steuereinnahmen sowie den Verwaltungseinnahmen.

Ein wesentliches Ergebnis der Finanzplanung ist der zu erwartende Verlauf der bereinigten Einnahmen. Sie enthalten alle Einnahmen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

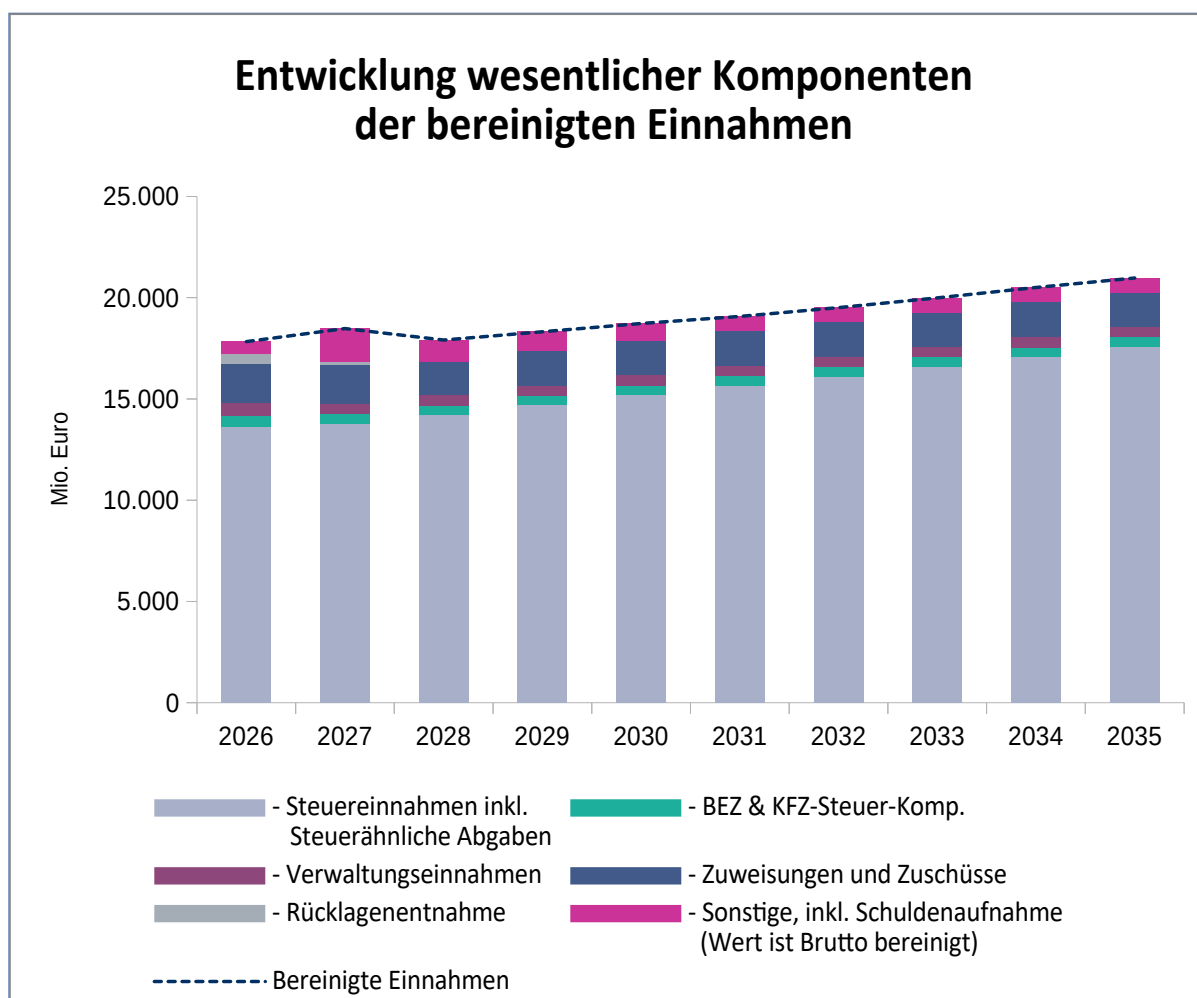
Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Bereinigte Einnahmen	17.833,6	18.472,9	17.907,2	18.313,8	18.727,3	20.972,0

Ausgehend vom Soll des Jahres 2026 inklusive Zweitem Nachtrag 2026 steigen die bereinigten Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2030 um rd. 5,0 % auf 18.727,3 Mio. Euro.

⁵ Bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Trotz der um 432,7 Mio. Euro steigenden Steuereinnahmen sinken die bereinigten Einnahmen von 2027 auf 2028 insgesamt um 565,7 Mio. Euro. Dies liegt unter anderem an einer um 286,6 Mio. Euro geringeren Entnahme aus dem Versorgungsfonds im Jahr 2028, an geringeren Zuweisungen von Bundesmitteln im Einzelplan 16 (-325,3 Mio. Euro), an geringeren Erstattungen von Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen aus dem Krankenhaustransformationsfonds (-42,6 Mio. Euro) und an geringeren Entnahmen für Investitionen aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 (-214,8 Mio. Euro).

Eine Untergliederung der bereinigten Einnahmen in die wesentlichen Bestandteile für den Zeitraum bis 2035 ist in der folgenden Abbildung dargestellt:



4.1.1 Steuereinnahmen, BEZ und Kfz-Steuerkompensation

Mit einem Anteil von rd. 76,9 % gemäß Haushaltsentwurf 2027 tragen vor allem die **Steuereinnahmen** inklusive Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und Kfz-Steuerkompensation zu den bereinigten Einnahmen des Landes bei.

Entsprechend der Steuerschätzung aus Mai 2026 wird mit einem Absinken der Steuereinnahmen (inkl. Finanzkraftausgleich, Kfz-Steuer-Kompensation und Bundesergänzungszuweisungen) gegenüber der Herbststeuerschätzung des Vorjahres gerechnet. Der wesentliche Teil der Mindereinnahmen des Landes ist auf die im Län-

der Vergleich höhere Finanzkraft des Landes und die damit einhergehenden erheblich geringeren Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Finanzkraft zurückzuführen. Im Vergleich zur letzten Finanzplanung würden die Einnahmen stagnieren.

Die Frühjahresprojektion 2026 der Bundesregierung, die Eingang in die Mai-Steuerschätzung 2026 gefunden hatte, ging noch davon aus, dass der Konflikt im Nahen Osten im Laufe des zweiten Quartals 2026 sich nach und nach entspannen, die Energiepreise sich allmählich normalisieren und in der Folge eine wirtschaftliche Erholung einsetzen werde. Entgegen dieser Erwartung sind die Energiepreise auf hohem Niveau geblieben. Die zu beobachteten Zunahme der klimawandelbedingten extremen Hitzewellen, Dürren und historische Niedrigwasser dürften die staatlichen Einnahmeerwartungen vermutlich in der Zukunft zusätzlich belasten.

Da im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2026 die Steuereinnahmen nur bis zum Jahr 2030 geschätzt wurden, sind für die Jahre 2031 ff. die von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängigen Steuerarten entsprechend dem langfristigen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts gemäß der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung mit einer Steigerungsrate von rd. 3,0 % p. a. fortgeschrieben worden.

Die Steuerschätzung basiert auf geltendem Steuerrecht. Vom Bund im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerrechtsänderungen werden bei der Steuerschätzung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die vom Bund angekündigte Beteiligung im Rahmen des geplanten **Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung** im Jahr 2027 wurde bei der Steuerschätzung im Mai 2026 nicht berücksichtigt. Daher wurde für das Jahr 2027 im Haushaltsentwurf eine globale Mehreinnahme in Höhe von 51,8 Mio. Euro eingestellt. Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre ab 2028 werden in der Finanzplanung in 2028 mit 51,6 Mio. Euro, in 2029 mit 42,9 Mio. Euro und in den Jahren 2030 bis 2034 mit jeweils 34,3 Mio. Euro berücksichtigt.

In der Finanzplanung sind darüber hinaus ab dem Jahr 2028 globale Mindereinnahmen aufgrund von Steuerrechtsänderungen für das **Altersvorsorgereformgesetz** bei Titel 1101 - 372 01 berücksichtigt. Dieses Gesetz ist erst nach der Steuerschätzung im Mai 2026 in Kraft getreten und wurde mithin nicht vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu erwartenden Steuereinnahmen, die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie die Kfz-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	13.564,2	13.737,5	14.167,3	14.662,1	15.164,4	17.507,6
Globale Steuerminder- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	0,0	0,0	-2,3	-5,3	-8,6	-8,6
Globale Steuermehr- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	127,4	0,0	0,0	0,0	0,0	10,6
BEZ und Kfz-Steuer- Kompensation	560,6	465,4	468,3	467,2	462,5	485,3
weitere Vorsorgen für mögliche Steuermin- dereinnahmen	-60,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
weitere Vorsorge für mögliche Steuermehr- einnahmen	0,0	51,8	51,6	42,9	34,3	0,0

Weitere Mindereinnahmen werden für Steuerrechtsänderungen erwartet, die nicht in der Finanzplanung abgebildet werden. Dies betrifft im Wesentlichen das Einkommensteuerreformgesetz 2027, aber auch weitere steuerrechtliche Änderungen. Die Veränderungen könnten beispielhaft für das Finanzplanjahr 2028 insgesamt zu Mindereinnahmen im Umfang von ca. 110 Mio. Euro führen.

4.1.2 Noch nicht veranschlagte Bundesmittel

Die Bundesregierung hat beschlossen, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) insgesamt 6,5 Milliarden Euro in die **Kindertagesbetreuung und digitale Bildung** zu investieren. Davon sind 400,0 Millionen jährlich über zehn Jahre und damit insgesamt 4,0 Milliarden Euro ab 2026 für Investitionen in die Kindertagesbetreuung vorgesehen.

Außerdem soll die digitale Ausstattung von Schulen mit dem **Digitalpakt 2.0** weiter ausgebaut werden. Der Bund plant, sich mit zusätzlichen 2,5 Milliarden Euro zu beteiligen. Der Digitalpakt 2.0 soll an den Digitalpakt Schule unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre anschließen.

Für die Modernisierung von **Schifffahrt und Häfen** in Richtung Klimaneutralität will der Bund insbesondere den fünf Küstenländern Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit den deutschen Seehäfen in den nächsten vier Jahren 400,0 Mio. Euro bereitstellen. Das Geld soll aus dem Kli-

ma- und Transformationsfonds kommen und für den Aufbau von Landstrom- und Bunkieranlagen für alternative Treibstoffe genutzt werden sowie in klimaneutrale Schifffahrtsskorridore fließen. Auch die Verlagerung von städtischem Wirtschaftsverkehr auf die Wasserstraße soll gefördert werden.

Die jeweiligen Anteile Schleswig-Holsteins an den vorgenannten Bundesmitteln stehen derzeit noch nicht fest und sind daher in der Finanzplanung noch nicht enthalten.

4.2 Wesentliche Ausgaben

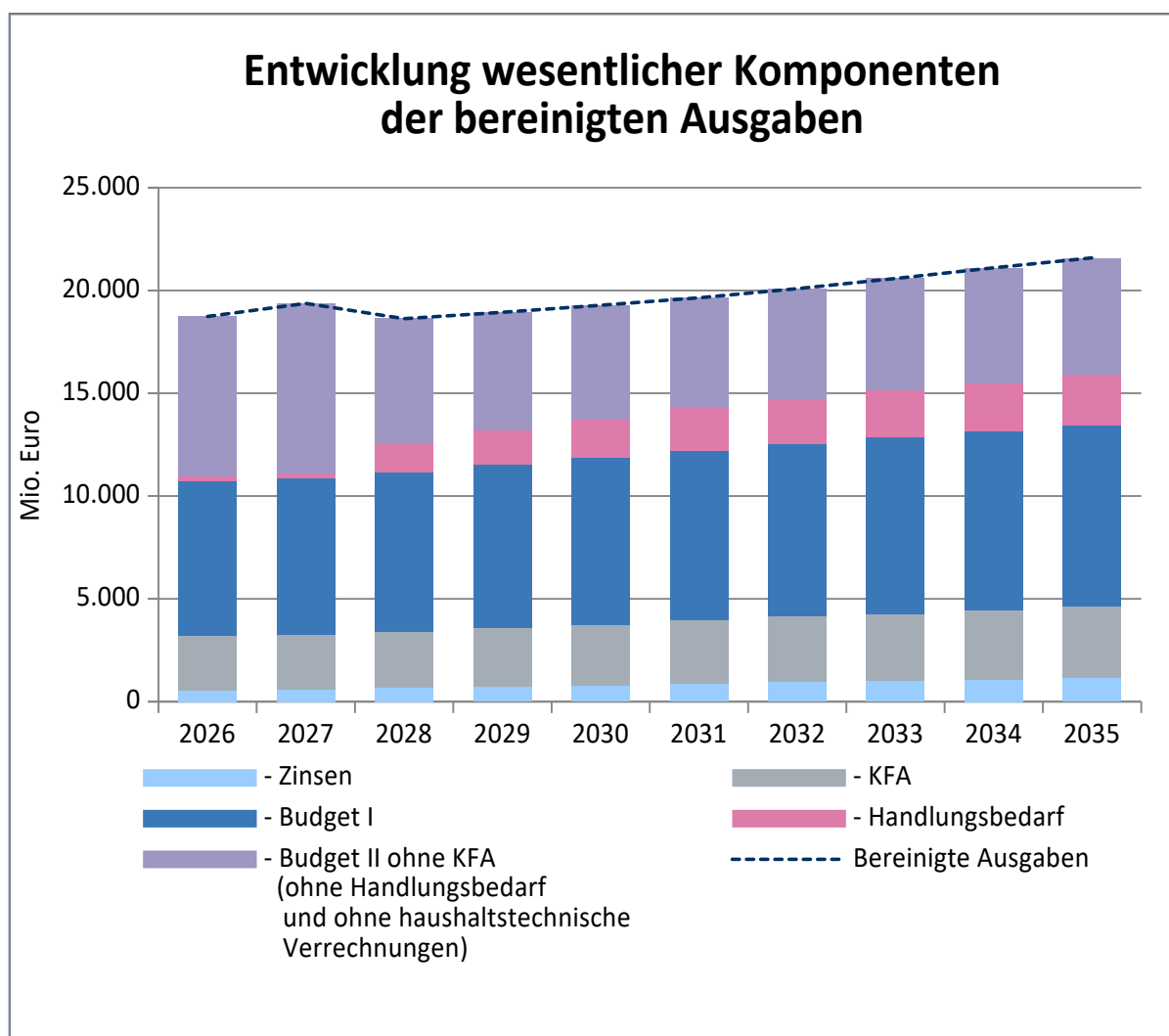
Die bereinigten Ausgaben enthalten entsprechend der Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung alle Ausgaben des Landes abzüglich der Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, den Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Die bereinigten Ausgaben stellen die Bezugsgröße u. a. zur Berechnung der Personalausgaben- und der Investitionsquote dar.

Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben stellt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben	18.737,0	19.365,5	18.627,5	18.940,9	19.276,3	21.583,3

Die bereinigten Ausgaben steigen im Planungszeitraum 2026 bis 2035 von rd. 18.737,0 Mio. Euro um rd. 2.846,3 Mio. Euro auf rd. 21.583,3 Mio. Euro an.

Von diesen bereinigten Ausgaben sind große Volumina bereits durch Zinsausgaben und durch den kommunalen Finanzausgleich (KFA) gebunden. Die verbleibenden Mittel stehen für Ausgaben der Bereiche Personal und Verwaltung (Budget I) sowie Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen ohne Finanzausgleichsmasse (Budget II) zur Verfügung. Die folgende Abbildung illustriert die Entwicklung der bereinigten Ausgaben und deren Aufteilung auf die oben genannten Positionen:



Die bereinigten Ausgaben sinken von 2027 zu 2028 um insgesamt 738,0 Mio. Euro. Ohne Berücksichtigung des um 1.116,0 Mio. Euro gestiegenen Handlungsbedarfs ergibt sich im Jahr 2028 ein Anstieg der bereinigten Ausgaben in Höhe von insgesamt 378,0 Mio. Euro. Dieser folgt unter anderem aus höheren Personalausgaben (u. a. +20,4 Mio. Euro zur Abbildung der einmaligen prozentualen Einsparungen zum HHE 2027, +25,9 Mio. Euro bei den Beihilfen und +120,8 Mio. Euro globale Mehrausgaben für Tarif und Besoldung im Einzelplan 11). Zudem kommen gestiegene Zinsausgaben (+107,7 Mio. Euro) und eine Erhöhung der Zinsänderungsrisiken um 16,7 Mio. Euro sowie gestiegene Ausgaben bei der Eingliederungshilfe (+98,1 Mio. Euro), der Sozialhilfe (+12,5 Mio. Euro), der Erstattungen von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (+20,4 Mio. Euro) und eine Steigerung beim Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM, +41,5 Mio. Euro) hinzu. Ab dem Jahr 2028 erfolgen darüber hinaus wieder die Zuführungen zum Versorgungsfonds (+97,7 Mio. Euro) und es wurden diverse Vorsorgen im Einzelplan 11 (u. a. +57,45 Mio. Euro Ganztage, +9,8 Mio. Euro Sprachförderung, +2,9 Mio. Euro Azubiwerk, +5 Mio. Euro Gewalthilfegesetz, +197,0 Mio. Euro Eingliederungs- und Sozialhilfe) getroffen.

Diesen Ausgabeerhöhungen stehen reduzierte Ausgaben bei den Baumaßnahmen (-280,3 Mio. Euro) und bei den Zuweisungen für Investitionen (-242,2 Mio. Euro) entgegen.

4.2.1 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen

Den Kommunen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt. Dies geschieht im Schwerpunkt durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes durch Schlüsselzuweisungen und Vorwegabzüge der Finanzausgleichsmasse. Die Höhe der Zuweisungen in den einzelnen Finanzplanungsjahren ist von der Entwicklung dieser Steuereinnahmen abhängig. Die Kommunen partizipieren somit regelmäßig auch an den Steuerminder- oder -mehreinnahmen. Mit den Mitteln aus dem KFA wird u. a. die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz - FAG) umgesetzt.

Die Finanzausgleichsmasse des KFA wird im Zeitraum bis 2035 wie folgt erwartet:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Finanzausgleichsmasse des KFA	2.478,7	2.492,6	2.501,6	2.647,1	2.738,2	3.184,3

4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von vier Einflussgrößen bestimmt: den zukünftigen Tarifierhöhungen sowie Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, der Zahl der Versorgungsempfänger*innen, dem Bestand an Planstellen und Stellen des Landes sowie den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben entsprechen in 2026 einem Anteil von rd. 16,2 % am Budget I. Sie steigen im Zeitraum 2026 bis 2035 von 1.218,6 Mio. Euro um 71,4 Mio. Euro auf 1.290,0 Mio. Euro an.

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Budget I	7.539,7	7.607,1	7.801,3*	7.963,1*	8.116,9*	8.826,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.218,6	1.230,0	1.252,6	1.268,6	1.274,6	1.290,0
Personalausgaben	6.321,1	6.377,1	6.548,6	6.694,4	6.842,2	7.536,0

*) Abweichung ergibt sich aus Rundungsdifferenz

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes ist für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfänger*innen vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (u. a. Anpassungen von Besoldung und Versorgung sowie Tarifierhöhungen usw.) die Personalausgaben von rd. 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2026 auf rd. 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2035 ansteigen werden. Damit liegt der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben des Landes dann bei rd. 34,9 %.

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Personalausgaben	6.321,1	6.377,1	6.548,6	6.694,4	6.842,2	7.536,0
Personalausgaben- quote	33,7	32,9	35,2	35,3	35,5	34,9

Für das Land besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur **Versorgung** seiner Ruhestandsbeamt*innen und deren Angehörigen. Die Höhe dieser zukünftigen Verpflichtungen wird maßgeblich bestimmt durch den derzeitigen Bestand an Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen, deren erwartete Alterung sowie den erwarteten zukünftigen Bezügen. In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfänger*innen zum Stichtag 1. Januar 2026 bei 39.795. Zum Ende des Planungszeitraums bis 2035 entwickelt sich die Anzahl entsprechend dem neuen Prognosemodell moderat bis leicht sinkend. Da Pensionsverpflichtungen formal nicht als Verschuldung gelten, werden sie als implizite Verschuldung⁶ bezeichnet.

Die Versorgungsausgaben müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und hat die Entlastung des Landeshaushalts zum Ziel. Er wurde am 1. Januar 2018 mit Überführung der ehemaligen Versorgungsrücklage errichtet. Zum 31. August 2025 war ein Vermögen von 1.277,1 Mio. Euro vorhanden. Gemäß § 4 Abs. 8 des Versorgungsfondsgesetzes Schleswig-Holstein (VersFondsG S-H) ist in den Jahren 2025 bis 2027 keine Zuführung an den Versorgungsfonds vorgesehen: Ab 2028 gelten wieder die Zuführungsregelungen nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 des VersFondsG S-H. Von der Möglichkeit der erhöhten Entnahme aus dem Versorgungsfonds nach § 5 Abs. 2 VersFondsG S-H zur Deckung der Versorgungsausgaben und der Entlastung des Landeshaushalts soll in 2027 Gebrauch gemacht werden. Daher ist im Haushaltsentwurf 2027 aus dem Versorgungsfonds eine Entnahme von 300,0 Mio. Euro vorgesehen. Diese ergibt sich aus der Regelentnahme in Höhe von 57,9 Mio. Euro sowie einer zusätzlichen Entnahme in Höhe von 242,1 Mio. Euro. Die Versorgungsausgaben stellen sich in der Finanzplanung wie folgt dar:

⁶ Die implizite Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus den Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfänger*innen wird laufend in den Vermögensübersichten der Haushaltsrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres unter „B. Schulden“ dargestellt.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro bzw. Kopfzahl					
Versorgungsempfänger*innen	39.795	39.331	39.480	39.559	39.590	38.782
Versorgungsausgaben	1.533,6	1.664,3	1.628,4	1.628,8	1.627,4	1.582,8
Versorgungsausgaben inklusive voraussichtlicher Anpassung der Bezüge ab 2025	1.679,6	1.855,1	1.885,3	1.924,7	1.962,8	2.113,2

Im Haushaltsentwurf 2027 sind für **Beihilfe- und Pflegeleistungen** für Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen 510,6 Mio. Euro vorgesehen. Die Prognose der Ausgabenentwicklung für Beihilfe- und Pflegeleistungen im Finanzplanungszeitraum lehnt sich aufgrund ähnlicher Trendentwicklungen von Beihilfe- und Pflegeleistungen des Landes und Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen und der Pflegeversicherung in der Vergangenheit an die Schätzungen zur zukünftigen Entwicklung der Steigerungsraten von Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen und Pflegeversicherung an. Bis 2035 wird ein Anstieg der Ausgaben für Beihilfe und Pflege auf 708,1 Mio. Euro erwartet. In der globalen Mehrausgabe für Personalausgaben sind ab 2028 im Wesentlichen Vorsorgen für folgende Bereiche berücksichtigt:

- Tarifsteigerungen und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Landesverwaltung sowie für Landesbetriebe,
- Schwankungen bei den Personalausgaben für Lehrkräfte und
- Schwankungen bei den Personalausgaben bei Hochschulen und der Forschung und Lehre in der klinischen Medizin.

4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Das Budget II setzt sich zusammen aus Landesmitteln sowie Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte⁷ für konsumtive und investive Maßnahmen, aus Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften und Sondervermögen, globalen Mehr- und Minderausgaben und haushaltstechnischen Verrechnungen. Dabei werden Landesmittel u. a. für die Erbringung der häufig vorgesehenen Kofinanzierung eingesetzt. Die Größen stehen daher in Abhängigkeit zueinander.

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung der Landesregierung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung werden die Investitionsausgaben ab 2028 dauerhaft auf hohem Niveau von rd. 2,0 Mrd. Euro im Jahr versteigt. Dabei geht es um Investitionen in den Erhalt des öffentlichen Vermögens, der

⁷ Insbes. an Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche oder private Unternehmen, Bund und Länder.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Funktionsfähigkeit der staatlichen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Substanz unseres Landes wie auch um das Ziel, die vom Land erklärten Klimaziele zu erreichen.

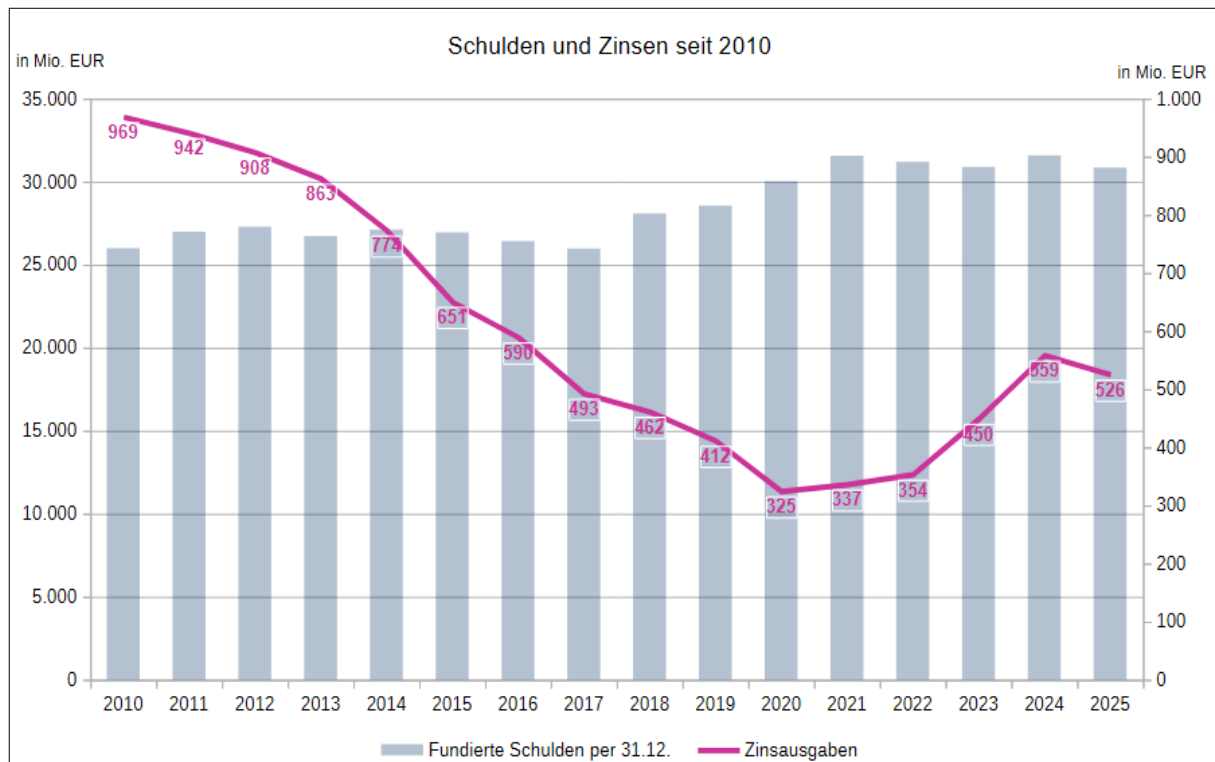
Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Investitionsausgaben	2.228,6	2.631,7	2.112,1	2.026,3	2.013,1	1.960,0
Investitionsquote	11,9	13,6	11,3	10,7	10,4	9,1

Das Absinken der Investitionsausgaben ab dem Jahr 2032 begründet sich aus der Tatsache, dass in den späteren Jahren der Finanzplanung die hinzukommenden Investitionsmaßnahmen noch nicht ausgeplant und ausgabeseitig bezifferbar sind sowie aus noch nicht abschließend bezifferbaren Bundesfinanzhilfen. Die Investitionsquote beträgt im Jahr 2026 rd. 11,9 % und sinkt daher, Stand heute, bei steigenden bereinigten Ausgaben bis 2035 auf 9,1 %. In den Investitionsausgaben enthalten sind inzwischen die geplanten Infrastrukturmaßnahmen, die aus Bundesmitteln gemäß Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) finanziert werden.

4.2.4 Zinsausgaben

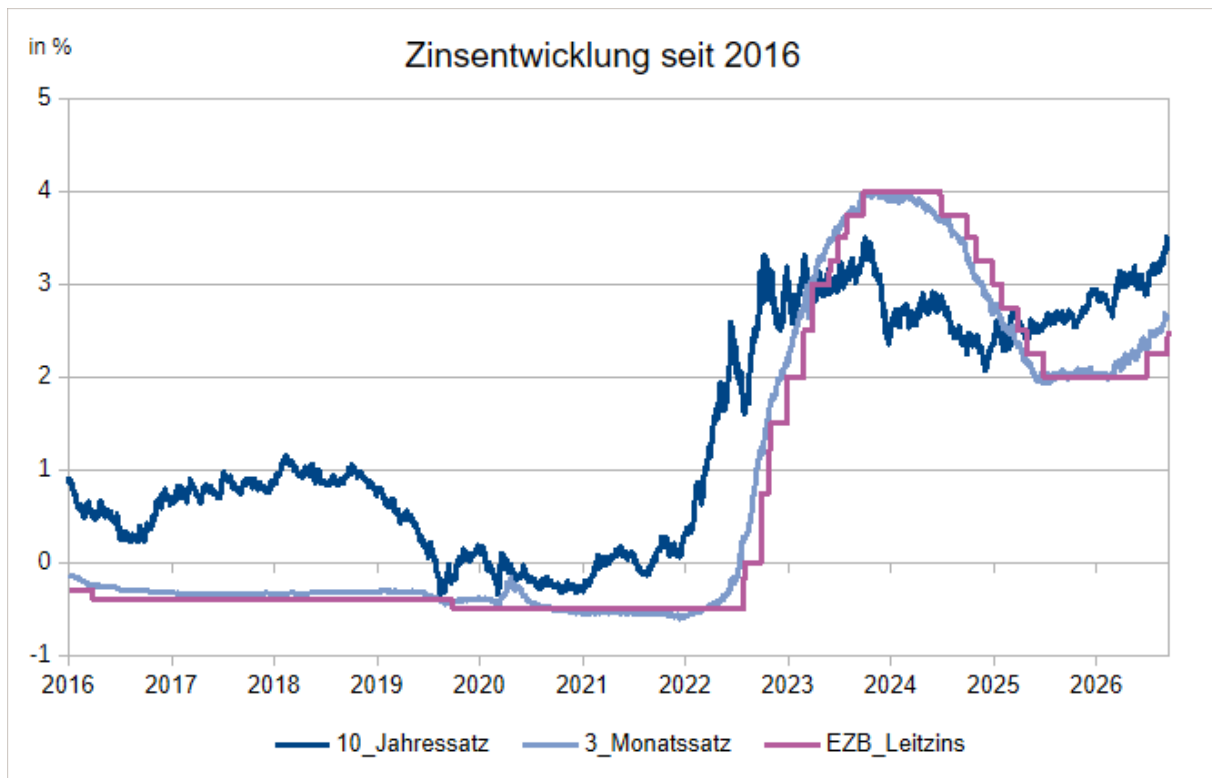
Als Folge der relativ hohen Verschuldung sind die Zinsausgaben eine bedeutende Ausgabenposition im Landeshaushalt. Seit der Jahrtausendwende bis 2012 lagen die jährlichen Zinsausgaben relativ konstant auf einem Niveau von rd. 900 Mio. Euro. In dieser Zeit wuchsen die fundierten Schulden (Schulden des Kernhaushaltes abzüglich Kassenkredite und erhaltene Barsicherheiten) um rd. 75 %. Im Zuge der langanhaltenden Niedrigzinsphase gingen die Zinsausgaben des Landes kontinuierlich zurück und erreichten in 2020 einen Tiefstand von 325,3 Mio. Euro. Im Zuge der sprunghaften Zinswende in 2022 und mit dem anhaltend höheren Niveau der mittel- bis langfristigen Kapitalmarktzinsen steigen die Zinsausgaben schrittweise.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum



Zinsentwicklung: Ausgangssituation und Ausblick

Auf den Finanzmärkten herrscht weiterhin hohe Unsicherheit. Geopolitische Konflikte, volatile Aktienmärkte, weltweit zunehmende Staatsverschuldung und vor allem steigende Energiekosten sorgen für zunehmendes Risikopotenzial. Vor diesem Hintergrund stieg die Inflation im Euroraum deutlich an. Als Reaktion darauf erhöhte die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen zunächst im Juni 2024 von 2,0 % auf 2,25 % und im September in einem weiteren Schritt auf 2,5 % (Einlagesatz).



Das als Grundlage für die Ermittlung der Zinsausgaben dienende Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums sieht mit Bezug auf die weitere Entwicklung im Finanzplanungszeitraum für den kurzfristigen Geldmarktsatz (3-Monatssatz) eine Fortsetzung der Leitzinserhöhungen vor. Mittelfristig wird ein Anstieg des Zinsniveaus mit einem Geldmarktsatz von 3,0 % und einem Kapitalmarktsatz (10-Jahressatz) von 4,5 % erwartet.

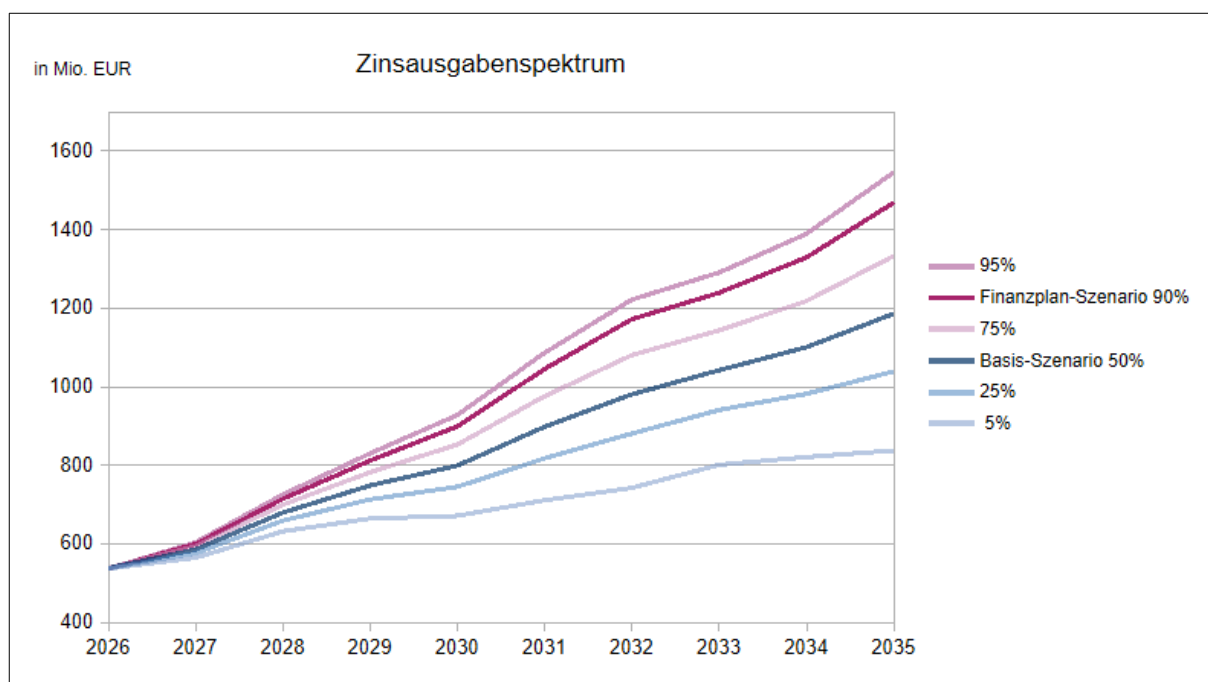
Kredit- und Zinsmanagement

In den vergangenen Jahren sind die Herausforderungen für das Kredit- und Zinsmanagement einmal mehr gestiegen. Ein erhöhter Finanzierungsbedarf zur Bewältigung verschiedener Krisen, der sprunghafte Zinsanstieg nach jahrelanger Niedrigzinsphase sowie ein anspruchsvolleres Kapitalmarktumfeld gehören mittlerweile zu den Rahmenbedingungen. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat daher sehr hohe Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Verfahren

Das im Finanzministerium entwickelte Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde erstmalig mit dem Haushalt 2016 eingesetzt. Kernelement ist die wissenschaftlich fundierte Szenarioanalyse, die quantifizierbare Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt. Auf Grundlage des Kern-Zinsszenarios wird eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Zinsausgabenspektrum für den aktuellen Finanzplan.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum



Die im Finanzplan ausgewiesenen Zinsausgaben berücksichtigen die 90 %-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Einbeziehung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkräftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2030 Zinsausgaben in Höhe von 899,2 Mio. Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 797,6 Mio. Euro (Basis-Szenario) und somit ein Zinsänderungsrisiko von 101,6 Mio. Euro.

In der folgenden Tabelle sind die Zinsausgaben und Zinsänderungsrisiken dargestellt:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	536,7	590,3	714,7	811,9	899,2	1.468,9
davon Zinsänderungsrisiken	1,2	20,0	36,7	64,9	101,6	284,5

Der Anstieg der Zinsausgaben von 2026 auf 2027 resultiert vor allem aus der Übernahme eines Teils der Schulden des UKSH mit den entsprechenden Zinsverpflichtungen. Der deutliche Sprung vom Haushaltsjahr 2027 auf 2028 liegt in der Entwicklung der Geld- und Kapitalmarktzinsen in den vergangenen Monaten begründet. Ein erhöhtes Zinsniveau mit tendenziell aufwärtstrend führt in Verbindung mit einem wachsenden Schuldenstand in den Jahren ab 2027 zu Zinsmehrausgaben.

Strategie der Zinssicherung

Mit dem Ziel, die Planungssicherheit für den Landeshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Risikotragfähigkeit zu erhöhen, wurde bereits seit 2013 in der Phase niedriger Zinsen auf Grundlage der Kreditfinanzierungen eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate etabliert. Die Sicherungen beziehen sich in der Vorausschau auf die Fälligkeiten aus bereits abgeschlossenen Krediten (Ist-Kredite) mit einer entsprechenden Zielquote von 50 % in den jeweiligen Jahren. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich knapp 50 % der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2032 durch standardisierte Zinsswaps gesichert.

4.3 Gesamthaushalt

Aus der Gegenüberstellung von bereinigten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Finanzierungssaldo. Ein positiver Finanzierungssaldo entspricht dabei einem Haushaltsüberschuss, ein negativer entspricht einem Defizit. Ist der Finanzierungssaldo positiv, nimmt die Verschuldung des Landes ab. Ist er hingegen negativ, steigt die Verschuldung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Die Nettotilgung bzw. Nettokreditaufnahme ist eng mit dem Finanzierungssaldo verbunden. Sie entspricht dem Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen. Nach Bereinigung um konjunkturelle Auswirkungen und vermögensneutrale Effekte (sog. finanzielle Transaktionen) sowie Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation, ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme bzw. -tilgung für den Kernhaushalt (ohne Sondervermögen und Extrahaushalte). Diese stellt die zentrale finanzpolitische Größe unter der Schuldenbremse dar. Bis 2024 mussten strukturell ausgeglichene Haushalte aufgestellt werden. Ab 2025 ist eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts neben dem Bund auch für die Länder zulässig. Die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit wird durch Gesetz auf die Länder verteilt. Für Schleswig-Holstein werden in den kommenden Jahren folgende Beträge des Anteils zugrunde gelegt:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit	527,4	544,1	567,0	588,3	605,7	675,1

Aufgrund der Aktualisierung der **Konjunkturkomponenten** für die Jahre 2027 bis 2035 an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung, basierend auf der Frühjahrsprojektion 2026, ergeben sich gemäß den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente folgende konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeiten für die Jahre 2026 bis 2035:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeit (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	-81,4	-281,0	-182,5	-88,4	0,0	0,0

Die Ex ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2026 (Stand Ansatz 2026 inklusive Zweiter Nachtrag) beträgt rd. -81,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2027 (Stand Haushaltsentwurf) beträgt sie aufgrund der weiterhin schlechten konjunkturellen Lage -281,0 Mio. Euro (lfd. Nr. 13 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Frühjahrsprojektion des Jahres 2026 der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2029 erfolgt und damit die Produktionslücke geschlossen ist. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot). Zuletzt fand eine konjunkturelle Tilgung von rd. 107 Mio. Euro auf dem Kreditaufnahmekonto statt. Der Saldo des Kontos beträgt damit nun 806 Mio. Euro gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss 2025. Erst wenn der Saldo des Kontos ausgeglichen ist, können Steuermehreinnahmen im Vollzug tatsächliche Haushaltsspielräume erzeugen. Bis dahin müssen sie zur konjunkturellen Tilgung genutzt werden, um die Symmetrie der Konjunkturbereinigung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Kredite für Ausgaben im Bereich der sog. finanziellen Transaktionen (ohne Notlagenbeschluss) zulässig. Gleichzeitig sind Einnahmen aus finanziellen Transaktionen verpflichtend zur Tilgung einzusetzen. Die Höhe der hieraus zulässigen Kreditaufnahme oder notwendigen Tilgung ergibt sich aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben für finanzielle Transaktionen und stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	100,1	-11,0	-11,0	-11,0	-11,0	-13,8

Unter Inanspruchnahme der Kreditaufnahmemöglichkeiten und unter Berücksichtigung der bereits von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich eine globale Minderausgabe, die mit der Aufstellung der jeweiligen

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Haushalte aufgelöst werden muss, um die Verfassungskonformität der Haushalte im Sinne der Schuldenbremse weiterhin sicherzustellen:

Jahr	Ansatz 2026	HHE 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030	FP 2035
	in Mio. Euro					
Globale Minderausgabe	191,6	232,9	1.348,9	1.619,3	1.841,3	2.494,4
davon für weitere Konsolidierung gemäß Abbaupfad 2024 - 2030	0,0	0,0	200,0	300,0	400,0	400,0
verbleibender Handlungsbedarf	191,6	232,9	1.148,9	1.319,3	1.441,3	2.094,4

Die zuvor dargestellte rückläufige Einnahmeerwartung (Stand: Steuerschätzung Mai 2026) und die insgesamt steigenden Ausgaben - insbesondere im Sozialbereich sowie aufgrund der verfassungsrechtlich notwendigen Erhöhung der Alimentation - führen ab 2028 zu sehr hohen Handlungsbedarfen.

Die Landesregierung hatte sich bereits in 2024 auf eine schrittweise **Haushaltskonsolidierung bis 2030** verständigt:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mio. Euro					
Konsolidierung 100 Mio. (Tranche I) ab 2024	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05
weitere Konsolidierung ab 2025	200,0	400,0	600,0	800,0	900,0	1.000,0

Mit dem Haushalt für 2024 wurde angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung ein erstes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das ab 2024 strukturelle Einsparungen von rd. 100,0 Mio. Euro p. a. vorsieht (Tranche I). In den Jahren 2025 bis 2027 folgten die Tranchen II bis IV mit jeweils rd. 200,0 Mio. Euro p. a. Im Jahr 2028 sollen entsprechend der bisherigen Vereinbarung weitere 200 Mio. Euro strukturell konsolidiert werden, in den Jahren 2029 und 2030 noch je 100,0 Mio. Euro.

Zum Haushaltsentwurf 2027 haben die Staatskanzlei und die Ressorts im ersten Schritt Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts im Umfang von 87,1 Mio. Euro angemeldet. Diese wurden zunächst zur Erfüllung der Einsparvorgaben der Tranchen I bis III und darüber hinaus zur Anrechnung auf die Tranche IV verwendet. Zusätzlich wurden Rücklagenentnahmen von 18,8 Mio. Euro ressortbezogen im Jahr 2027 auf die Tranchen I bis IV angerechnet. Die bereits in den Haushalten 2024 bis 2026 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen – insbesondere die verbindlichen Personalbudgets der Ressorts und das Aussetzen der Zuführung zum Versorgungsfonds – wurden fortgeführt. Darüber hinaus wurden für 2027 weitere konkrete Maß-

nahmen beschlossen: Die Personalkostenbudgets der Obergruppe 42 wurden in den Einzelplänen 03 bis 10 sowie 13 um 5 % reduziert. Ausgenommen sind Polizei, Steuerverwaltung, Lehrkräfte, Justiz, Nachwuchskräfte und die Landesbetriebe. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 wurden um 15 % reduziert; ausgenommen sind die Auslagen in Rechtssachen im Einzelplan 09 sowie die Ansätze für die Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete im Einzelplan 10, soweit sie das bedarfsgerecht angepasste Standortkonzept betreffen. Insgesamt wurden in 2027 daher Einsparungen in Höhe von 204,8 Mio. Euro erbracht. Die hiervon strukturell wirksamen Einsparungen werden in den Jahren 2028 und 2029 in Höhe von jeweils 108,8 Mio. Euro und ab 2030 in Höhe von jeweils insgesamt 108,7 Mio. Euro jährlich in der Finanzplanung berücksichtigt.

Für das Jahr 2028 beträgt die Lücke in der Finanzplanung nach Berücksichtigung der Konsolidierungsbeiträge noch rd. 1.148,9 Mio. Euro. Im Haushaltsentwurf 2027 wird für 2027 eine globale Minderausgabe von mindestens 232,9 Mio. Euro erwartet.

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

	2026 SOLL (inkl. 2. Nachtrag)	2027 HHE	2028 MFP	2029 MFP	2030 MFP	2031 FP	2032 FP	2033 FP	2034 FP	2035 FP
Einnahmen	22.039	23.163	22.606	23.208	23.591	24.265	24.867	25.473	25.711	26.562
- Steuereinnahmen	13.564	13.738	14.167	14.662	15.164	15.606	16.060	16.528	17.011	17.508
- BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	561	465	468	467	463	467	471	476	481	485
- Steuerähnliche Abgaben	58	59	59	59	59	59	59	59	59	59
- Verwaltungseinnahmen	622	505	499	497	497	495	493	491	489	487
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.950	1.935	1.659	1.689	1.694	1.710	1.717	1.729	1.727	1.730
- Rücklagenentnahme	453	109	15	4						
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	4.830	6.351	5.738	5.830	5.715	5.929	6.067	6.190	5.944	6.293
Bereinigte Einnahmen	17.834	18.473	17.907	18.314	18.727	19.079	19.508	19.991	20.504	20.972
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	4.205	4.690	4.698	4.894	4.864	5.186	5.359	5.482	5.207	5.590
Ausgaben	22.039	23.163	22.606	23.208	23.591	24.265	24.867	25.473	25.711	26.562
- Zinsen	535	570	678	747	798	896	979	1.040	1.099	1.184
- KFA	2.668	2.692	2.703	2.854	2.951	3.046	3.149	3.240	3.335	3.432
- Budget I	7.540	7.607	7.801	7.963	8.117	8.265	8.421	8.584	8.713	8.826
- Handlungsbedarf	192	233	1.349	1.619	1.841	2.070	2.200	2.277	2.342	2.494
- Budget II ohne KFA (ohne Handlungsbedarf und ohne haushaltstechnische Verrechnungen)	7.797	8.258	6.091	5.753	5.565	5.360	5.334	5.434	5.609	5.642
- Budget II ohne KFA	8.263	8.783	7.733	7.666	7.700	7.724	7.829	8.006	8.246	8.431
- Rücklagenzuführung	3									
- Schuldentilgung	3.024	3.505	3.685	3.973	4.021	4.328	4.484	4.598	4.314	4.685
Bereinigte Ausgaben	18.737	19.365	18.628	18.941	19.276	19.643	20.088	20.581	21.103	21.583
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	3.302	3.797	3.978	4.267	4.315	4.622	4.778	4.892	4.608	4.979
Nettokreditaufnahme (-) / Nettotingung (+)	-454	-784	-705	-623	-549	-564	-580	-590	-599	-611
Zulässige NKA gem. § 1 (3) i.V.m. § 8 Landesregel	459	784	705	623	549	564	580	590	599	611
Abstand VerfGr. (Landesregel)²	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen (Kreditaufnahme und Schuldentilgung, Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, kassenmäßige Überschüsse bzw. Fehlbeträge) sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Daher ist die maßgebliche Vorgabe, die auch aufgrund der landesrechtlichen Schuldenbremse einzuhalten ist, dass das Ergebnis der Zielgröße (strukturelle Nettokreditaufnahme abzgl. strukturellen Neuverschuldungsspielraums lfd. Nr. 21 des Ableitungsschemas) kleiner oder gleich null ist. Gemäß dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation zulässig. Hinzu kommt die durch die im März 2025 eingeführte Grundgesetzreform ermöglichte strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit der Länder. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz dürfen die Länder strukturell bedingte Kredite in Höhe von 0,35 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsprodukts aufnehmen. Das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz regelt die Aufteilung der Neuverschuldungsmöglichkeit auf die Länder. Die Beträge werden immer am 1. April im Bundesanzeiger für das nächste Haushaltsjahr veröffentlicht. Für die Finanzplanung ist es daher notwendig, den Betrag der strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit fortzuschreiben.

Bei der zulässigen Kreditaufnahme (unter „Nachrichtlich“) ist die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit für die Jahre 2028 bis 2035 berücksichtigt (siehe Abschnitt 4.5). Gemäß lfd. Nr. 22 der Ableitung bestehen in den Jahren 2026 bis 2030 keine Auffälligkeiten für Schleswig-Holstein. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass die in Kapitel 4 genannten Handlungsbedarfe (globale Minderausgaben) jeweils aufgelöst werden, um die Verfassungskonformität nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erreichen.

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Überwachung der Schuldenbremse
gemäß Ableitungsschema Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV

Ableitungsschema für die Nettokreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	2. Nachtrag 2026	2027	2028	2029	2030
1	Bereinigte Einnahmen	17.833,6	18.472,9	17.907,2	18.313,8	18.727,3
2	Bereinigte Ausgaben	18.737,0	19.365,5	18.627,5	18.940,9	19.276,3
3	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Finanzierungssaldo	-903,5	-892,6	-720,3	-627,1	-548,9
5	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-449,4	-109,0	-15,0	-4,2	0,0
6	Zuführung an Rücklagen	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Entnahme aus Rücklagen	452,7	109,0	15,0	4,2	0,0
8	Nettokreditaufnahme (NKA) inkl. HSH Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	454,1	783,6	705,3	622,8	548,9
9	Saldo finanzieller Transaktionen	100,1	-11,0	-11,0	-11,0	-11,0
10	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	117,0	1,0	1,0	1,0	1,0
11	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	16,9	12,0	12,0	12,0	12,0
12	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	554,2	772,6	694,4	611,9	538,0
13	Konjunkturkomponente	-81,4	-281,0	-182,5	-88,4	0,0
14	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter NKA seit 2020)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	472,8	491,6	511,9	523,5	538,0
16	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 15) > 0.	ja	ja	ja	ja	ja
17	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation					
18	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	50,0	52,5	55,1	64,8	67,7
19	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	522,8	544,1	567,0	588,3	605,7
20	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	527,4	544,1	567,0	588,3	605,7
21	Zielgröße: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und Notsituationen; inkl. der strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit (lfd. Nr. 20) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4,6	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 20) > 0	nein	nein	nein	nein	nein
Nachrichtlich	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	888,5	1.169,4	1.351,9	1.440,3	1.440,3
	Zulässige Nettokreditaufnahme inkl. struktureller Neuverschuldung	458,7	783,6	705,3	622,8	548,9
	NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	454,1	783,6	705,3	622,8	548,9

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		16.446	16.776	17.379	17.965	18.440
11	Personalausgaben	4	6.321	6.377	6.549	6.694	6.842
12	Laufender Sachaufwand		1.438	1.454	1.479	1.492	1.475
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	1.217	1.230	1.253	1.269	1.275
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	112	106	98	95	95
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	109	118	128	128	106
13	Zinsausgaben		535	570	678	747	798
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		535	570	678	747	798
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	535	570	678	747	798
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		8.121	8.370	8.663	9.019	9.311
141	an öffentlichen Bereich		5.801	6.093	6.360	6.683	6.964
1411	an Bund	611, 631	30	42	43	43	44
1412	Finanzkraftausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	77	83	83	84	85
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/Gv.	613	2.461	2.483	2.492	2.641	2.736
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	3.218	3.466	3.625	3.796	3.978

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
1416	an Sondervermögen	614, 634	7	11	109	111	113
1417	an Zweckverbände	617, 637	7	7	7	7	7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	1	1	1	1	1
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0
142	an andere Bereiche		2.320	2.277	2.303	2.336	2.347
1421	entfallen		0	0	0	0	0
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.632	1.646	1.682	1.701	1.717
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	362	304	290	300	292
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	325	327	330	334	337
1425	an Ausland	687, 688	1	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		30	5	11	13	13
151	an öffentlichen Bereich		24	0	0	0	0
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	24	0	0	0	0
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		7	5	11	13	13
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	6	4	11	12	13
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		2.232	2.634	2.115	2.029	2.016
21	Sachinvestitionen		494	469	173	150	147
211	Baumaßnahmen	7	397	359	79	78	78
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	5	3	3	3	3
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	92	107	91	69	65
22	Vermögensübertragungen		1.721	2.153	1.930	1.866	1.857
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		906	1.003	778	793	811
2211	an Länder	882	20	13	1	1	1

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
2212	an Gemeinden/Gv.	883	773	848	604	601	602
2213	an Zweckverbände	887	18	28	25	25	25
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	95	113	147	166	183
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	811	1.148	1.150	1.071	1.043
223	Sonstige Vermögensübertragungen		4	3	3	3	3
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	0	0	0	0	0
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	4	3	3	3	3
23	Darlehen		0	0	0	0	0
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		0	0	0	0	0
2321	an sonstige im Inland	861-863	0	0	0	0	0
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	83	6	1	1	1	1
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	11	11	11	11	11
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	56	-45	-866	-1.053	-1.179
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		18.734	19.365	18.628	18.941	19.276
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		3.027	3.505	3.685	3.973	4.021

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		3.024	3.505	3.685	3.973	4.021
511	für Kreditmarktmittel	595	3.024	3.505	3.685	3.973	4.021
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	3	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		275	292	293	293	294
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	275	292	293	293	294
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		22.035	23.163	22.606	23.208	23.591
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		16.638	16.701	16.850	17.372	17.874
11	Steuern und EU-Eigenmittel		13.564	13.738	14.167	14.662	15.164
1101	Lohnsteuer	011	3.717	3.932	4.104	4.319	4.551
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	1.472	1.391	1.445	1.525	1.621
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftssteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018, 019	1.093	1.132	1.102	1.094	1.080
1104	Umsatzsteuer	015, 016	5.945	5.851	6.047	6.208	6.349
1105	Gewerbesteuerumlage	017	131	139	142	150	159
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	12	12	12	11	11
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059,	1.194	1.281	1.318	1.355	1.394

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
		062, 069					
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 074	0	0	0	0	0
1119	Gewerbesteuer	075, 077, 079	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	58	59	59	59	59
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	145	132	126	124	124
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0
1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		2.562	2.454	2.180	2.209	2.210
151	vom öffentlichen Bereich		2.368	2.237	1.963	1.992	1.993
1511	vom Bund	211, 231	1.858	1.753	1.767	1.797	1.796
1512	Finanzkraftausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	86	93	95	97	98
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	76	70	67	69	70
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0	0	0	0	0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	4	4	4	4	4
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	343	316	29	26	24
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	193	217	217	217	217
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		12	12	12	12	12

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	12	12	12	12	12
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		297	306	305	305	305
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	280	289	289	289	289
172	Sonstige Einnahmen	119	17	17	17	17	17
2	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		1.130	1.721	1.008	904	817
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131,132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		1.011	1.718	1.006	902	815
221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		971	1.677	964	861	773
2211	vom Bund	331	685	1.008	706	693	667
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	92	139	93	95	105
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	193	530	165	72	1
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	40	41	41	41	41
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		6	1	1	1	1
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2026	2027	2028	2029	2030
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		6	1	1	1	1
2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	6	1	1	1	1
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133,134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	111	0	0	0	0
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	67	52	49	38	36
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		17.834	18.473	17.907	18.314	18.727
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		3.931	4.398	4.406	4.601	4.570
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	3.478	4.289	4.391	4.596	4.570
52	Entnahme aus Rücklagen	35	453	109	15	4	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		275	292	293	293	294
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	275	292	293	293	294
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		22.039	23.163	22.606	23.208	23.591

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de